



Stadt Sulzburg

Beratungsvorlage für die öffentliche GR-Sitzung
am 23. Januar 2025

Nr. 02 / 2025

**TOP III / 2 Neukalkulation der Stundensätze und 1. Änderung der Satzung zur
Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr
der Stadt Sulzburg (Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – FwKS)**

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat der Stadt Sulzburg nimmt die Kalkulation der Kostensätze für die Personalkosten gemäß § 34 Abs. 5 Feuerwehrgesetz BW (FwG) zustimmend zur Kenntnis.
2. Grundlage für den Beschluss des Gemeinderates über die Kostensätze bildet die beigefügte Kalkulation. Bei der Beschlussfassung macht sich der Gemeinderat diese mit ihren Ermessensentscheidungen zu Eigen.
3. Der Gemeinderat beschließt die 1. Änderung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Sulzburg (Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – FwKS) im vorliegenden Wortlaut.

Sachverhalt/Begründung:

In seiner Sitzung vom 07. April 2022 (Vorlage Nr. 08/2022) hat der Gemeinderat die Neufassung der Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung beschlossen. Die Satzung wurde an das Muster des Gemeindetags und des Landes angepasst, es bezieht sich lediglich auf Ansprüche, die sich aus dem Feuerwehrgesetz als Rechtsgrundlage ergeben. Das Muster wurde mit dem Innenministerium, der Gemeindeprüfanstalt und dem Landesfeuerwehrverband erarbeitet.

Die Erstellung der Satzung und Kalkulation der Kostensätze erfolgten in Absprache mit der örtlichen Feuerwehr.

Der Kostenersatz setzt sich aus drei Teilen zusammen: Personal-, Fahrzeugkosten und Sonstiges.

1. Personalkosten

Die Personalkosten werden entsprechend der gesetzlichen Regelung abgerechnet und kalkuliert (§ 34 Abs. 5 FwG). Die Formel zur Berechnung der Personalkosten lautet:

$$\text{Gewährte Entschädigungen} + \frac{\text{sonstige jährliche Kosten}}{\text{Anzahl der FWA der Einsatzabteilungen} \times 80}$$

Grundlage der Kalkulation waren die durchschnittlichen (sonstigen) Kosten der letzten drei Jahre (2022 bis 2024) gemäß der beigelegten Kalkulation. Die Kalkulation sieht einen durchschnittlichen Stundensatz in Höhe von 7,32 Euro vor.

2. Fahrzeugkosten

Die Kosten für die genormten Fahrzeuge werden durch die VOKeFw vorgegeben (diese ist den Beratungsunterlagen beigelegt). Die durch diese Rechtsverordnung für die genormten Fahrzeuge festgesetzten Pauschalsätze sind für die Gemeinde verbindlich, Geräte und Kraftstoffe sind in den Pauschalsätzen nach VOKeFW enthalten. Für andere Fahrzeuge sind die Pauschalsätze örtlich gem. § 37 Abs. 7 FwG zu ermitteln, diese Stundensätze können im Einzelfall ermittelt werden.

Die Kostensätze nach der VOKeFW wurden mit Wirkung zum 19.03.2024 angepasst. Die FwKS enthält noch nachrichtlich die alten Sätze, dies wird mit der Änderung der Satzung korrigiert, sodass die Satzung nun auf die aktuell gültigen Sätze verweist.

3. Sonstige Kosten

Sonstige Kosten werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet, ebenso wie Stundensätze für weitere nicht genormte Fahrzeuge.

Es handelt sich bei allen dort genannten Posten um Kosten, die nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet werden sollen. Dies ermöglicht es, auch Kosten abzurechnen, die bei einem einzelnen Einsatz entstanden sind oder die aufgrund ihrer Besonderheit nicht durch die Stundensätze für die Einsatzkräfte oder Feuerwehrfahrzeuge abgedeckt sind. Hier können auch Kosten für Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel berechnet werden. Gleiches gilt für Einsatzkleidung, welche durch einen Einsatz unbrauchbar wird oder Reparatur bzw. Ersatzbeschaffungen von Ausrüstungsgegenständen, die durch einen Einsatz unbrauchbar geworden sind. Ebenfalls kann hier ein möglicher Kostenersatz von Nachbargemeinden im Rahmen der Überlandhilfe weiterverrechnet werden.

Weitere Erläuterungen erfolgen in der Sitzung.

Sulzburg den 15. Januar 2025

Dirk Blens
Bürgermeister

Fabian Häckelmoser
*Rechnungsamtsleiter/
Sachbearbeiter*